

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 19/2016
(14. Dezember 2016)**

**Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule
Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene
Dienstleistungen**

Vom 14. Dezember 2016

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) sowie §§ 2, 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 8. November 2016 nachfolgende Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen beschlossen. Der Präsident hat dieser Satzung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 13. Dezember 2016 zugestimmt (Az.: 2.0.5.2).

Artikel 1

Die Allgemeine Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen vom 13. Januar 2010, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 28. März 2013, wird wie folgt geändert:

Nummer 2 der Anlage gemäß § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „2) Für die verspätete Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags,
des Studierendenwerkbeitrags und/oder des Beitrags für die
Verfasste Studierendenschaft eine Mahngebühr 15,00“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 14. Dezember 2016



Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town
Präsident